

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

201 Bezirksregierung Arnsberg; hier: geplantes Bohrvorhaben Sauerländer Hartkalkstein-Industrie GmbH, S.197

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

202 Landesamt für Natur und Verbraucherschutz NRW; hier: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische

Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, S.198–199

203 Landesverband Lippe; hier: Bekanntmachung und Veröffentlichung, S.200–201

204 Landesverband Lippe; hier: Bekanntmachung, S.202

205 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.202

206 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.202

207 desgl., S.202

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

201

**Bezirksregierung Arnsberg;
hier: geplantes Bohrvorhaben****Sauerländer Hartkalkstein-Industrie GmbH**

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellung nach § 7 Abs.1 UVPG

62.44 – 2018 - 475

Die Sauerländer Hartkalkstein-Industrie GmbH, Am Steinbruch, 33181 Wünnenberg plant eine Tiefenbohrung in Paderborn, Gemeinde Bad Wünnenberg, Gemarkung Bleiwäsche, Flur 9, Flurstück 107 zur Wasserversorgung.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben - Abteufen einer Bohrung von **135 m** zum Zwecke der Förderung von Grundwasser zur Brauchwasserversorgung - nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Der Standort befindet sich in einem Steinbruch in Betrieb, zu dem auch ein Schotterwerk gehört. Die geplante Bohrung wird innerhalb weniger Wochen durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen, die aufgrund der Lage des Bohrstandortes außerhalb von Siedlungs- und Erholungsbereichen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des technischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort ist durch den Steinbruchbetrieb mit

Schotterwerk geprägt, angrenzend befinden sich naturnahe Buchenwälder die als NATURA 2000 – Gebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Die Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Bohrstandort befindet sich in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes Briloner Kalkmassiv, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung werden während der Bohrzeiten getroffen, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind, insbesondere werden keine Spülzusätze verwendet. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für dieses Vorhaben ist keine UVP erforderlich ist.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, den 30. Juli 2018

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Schröter

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

202 Landesamt für Natur und Verbraucherschutz NRW; hier: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Allgemeinverfügung

gemäß Artikel 22 Abs. 2 f) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 47 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. Juli 2018

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (VO 834),
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (DVO 889) und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse folgende Allgemeinverfügung:

- I. Zulassung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Raufutter*) und des Anbaus von Raufutter auf konventionellen Flächen unter Einhaltung der Produktionsbedingungen einer ökologischen Pflanzenerzeugung für Unternehmer, die
 1. ihre betriebsbezogene Futtersituation nachvollziehbar darstellen und die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter begründen**),
 2. über eine Bestätigung eines Bio-Anbauverbandes***) verfügen, dass die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter nicht durch entsprechende Zukäufe in zumutbarer Weise****) beseitigt werden kann.
- *) Raufutter: Gras, Heu, Stroh, Grassilage, Maissilage und andere Ganzpflanzenprodukte mit hohem Strukturgehalt.
- **) Die Begründung, dass für eine Tierart (z. B. Milchkühe) eine besondere Qualität des Raufutters benötigt wird, ist für die Befürwortung einer Ausnahmegenehmigung nicht ausreichend.
- ***) Die Anbauverbände haben sich dankenswerterweise bereit erklärt, diese Bestätigungen auch für Nichtmit-

gliedsbetriebe auszustellen.

****) Als zumutbar wird bei Quaderballen 200 km und bei Rundballen 100 km festgelegt. Bei der zumutbaren Entfernung spielen die Landesgrenzen keine Rolle und Angebote aus benachbarten Bundesländern oder ggf. anderen Mitgliedstaaten sind daher wie solche aus NRW zu bewerten.

- II. Der Umfang der unter Ziffer I. zugelassenen Mengen ist auf das notwendige Maß zur Erhaltung der ökologischen/biologischen Produktion zu beschränken. Nichtökologisches/nichtbiologisches Raufutter darf höchstens bis zum 30.06.2019 verfüttert werden.
- III. Die Zulassung gemäß Ziffer I. ist befristet bis zum 30. September 2018.
- IV. Folgende Unterlagen sind über die Kontrollstelle dem LANUV spätestens 14 Tage nach Erwerb des nichtökologischen/nichtbiologischen Raufutters vorzulegen:
 1. die Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit eines Bio-Anbauverbandes,
 2. das Ergebnis der eigenen Suchanfrage,
 3. Angaben zur Futtersituation nach beigefügtem Muster
- V. Die Genehmigung gemäß Ziffer I. ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß Ziffer IV. durch das LANUV.
- VI. Bei Unternehmen, die
 1. eine Notsituation wie unter Ziffer I. dargestellt nicht nachweisen können und/ oder
 2. entgegen Ziffer II. das notwendige Maß überschreiten und/oder
 3. die unter Ziffer IV. angeforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,
 wird die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln als Verstoß im Sinne von Art. 30 Abs. 1 VO 834 behandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien

Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Ratsak

Anlage

Angaben zur Futtersituation im Jahr 2018 zum Nachweis über Notwendigkeit der Verwendung von konventionellem Raufutter gemäß Art. 47 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 889/2008 (DVO)

Der ausgefüllte Nachweis ist zu senden an:

1. Ihre Öko-Kontrollstelle, diese nimmt Stellung zum Nachweis und leitet den Antrag weiter an das:
2. Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
FB 82 / Ökolandbau, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen
Fax 02 11 – 15 90 25 01, E-Mail: 82-Oeko@lanuv.nrw.de

A. Antragstellerin bzw. Antragsteller:

Name des Betriebes / Unternehmens

Anschrift des Betriebes / Unternehmens

DE-NW-

Kontrollnummer

Telefon / Fax / E-Mail

B. Allgemeine Angaben zur betrieblichen Situation:

1. Ökologisch bewirtschaftete Gesamt-Fläche: ha
2. Tierbestand an Raufutterfressern in GV:

Tierart:	2015	2016	2017	2018

3. Eigene Vorräte und Erntemengen an ökologisch erzeugten Raufuttermitteln:

	2018			Normalertrag	Defizit	
	Vorräte 2018	Fläche in ha	Ernte 2018			
Heu						dt
Grassilage						m³
Maissilage						m³
Sonstiges						

Die genannten Vorräte und Erntemengen sowie der unter 4. genannte beabsichtigte Zukauf an ökologischem Raufutter reichten nur aus, um den Bedarf an Raufutter für die unter 2. genannten Raufutterfresser zu _____ % der Trockenmasse zu decken.

4. Zukauf 2018:

	ökologisch:	konventionell:	
Heu			dt
Grassilage			m³
Maissilage			m³
Sonstiges			

5. Eigener Anbau von Zwischenfrüchten zur Raufuttergewinnung in 2018 auf ökologischen Flächen:

Zwischenfrucht	ha	Aussaat - Ernte	erwarteter Ertrag in dt oder m³	entspricht % der Futterernte 2017 benötigten TM

6. Eigener Anbau von Zwischenfrüchten zur Raufuttergewinnung in 2018 auf konventionellen Flächen unter Einhaltung der Produktionsbedingungen der Öko-VO:

Zwischenfrucht	ha	Aussaat - Ernte	erwarteter Ertrag in dt oder m³	entspricht % der Futterernte 2018 benötigten TM

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben sowie, dass ich im Jahr 2018 kein selbst erzeugtes Öko-Raufutter abgegeben habe. Ich sichere zu, dass ich die nichtbiologischen/nichtökologischen Raufuttermittel höchstens bis zum 30. Juni 2019 verfüttere.

Ich bitte meine Öko-Kontrollstelle, diesen Antrag mit Stellungnahme an das LANUV NRW unverzüglich weiterzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin

Von der Öko-Kontrollstelle auszufüllen:

- Die Angaben des Unternehmens sind plausibel, vollständig und richtig
- Zu den Angaben des Unternehmens machen wir folgende Anmerkung:

- Wir bestätigen die Notwendigkeit des unter 4. genannten Zukaufs konventioneller Raufuttermittel
- Wir bestätigen die Notwendigkeit der unter 6. genannten Erzeugung von Zwischenfrüchten auf konventionellen Flächen.

Ort, Datum und Unterschrift der Öko-Kontrollstelle

Anlage 1 Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit durch den Bio-Anbauverband _____ vom _____. 2018 beigelegt.

Anlage 2 eigene Suchanfrage <http://www.marktplatz.oekolandbau.nrw.de/> vom: _____

**203 Landesverband Lippe;
hier: Bekanntmachung und Veröffentlichung**

Haushaltssatzung
des Landesverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (SGV.NW. 2021, GV.NW. 1949 S. 269 ff., GS.NW.S. 206) hat die Verbandsversammlung am heutigen Tage folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahme und Ausgabe auf

27 288 600 €

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. die Titel der Gruppen 51 1 bis 527, 531 bis 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben, allerdings mit Ausnahme der Gruppen 517 und 519 sowie im Kap. 23 die Titel 543 70 und 543 71
2. die Titel 426 70, 426 71, 543 70 und 543 71 (Kapitel 23)

(2) Innerhalb des Gesamthaushaltsplanes (Ausnahme Kapitel 22 und 37) sind gegenseitig deckungsfähig:

1. die Titel
 - 422 (Bezüge der Beamten)
 - 425 (Entgelt der Beschäftigten während der Altersteilzeit-Freistellungsphase, Vergütung der Auszubildenden)
 - 428 (Praktikanten, Volontäre, studentische Hilfskräfte, Aushilfen) und
 - 429 (Entgelt der Beschäftigten)
2. die Titel
 - 441 (Beihilfen für aktive Beschäftigte) und
 - 446 (Beihilfen für Versorgungsempfänger)
3. die Titel
 - 438 (Leistungen an die Westfälisch - Lippische Versorgungskasse)
4. die Titel der Gruppe
 - 517 (Bewirtschaftung)
5. die Titel der Gruppe
 - 519 (Bauunterhaltung)
6. die Titel der Hauptgruppen
 - 7 (Bauinvestitionen - einschl. Kap. 22 und 37)

(3) Im Kapitel 22 (Studentenwohnheim Lemgo) sind alle Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4, 5 (ohne Tit. 519) und 6 gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen dienen ebenfalls zur Deckung der Ausgabeansätze.

(4) Im Kapitel 37 (Weserrenaissance-Museum Schloss Brake) sind alle Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4, 5 und 6 gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen dienen ebenfalls zur Deckung der Ausgabeansätze. Ergibt sich im Teilhaushaltsplan Kap. 37 eine Ergebnisverbesserung/Ergebnisverschlechterung, wird dieser Betrag an die Sonderrücklage „Weserrenaissance-Museum Schloss Brake“ abgeführt bzw. dieser Rücklage entnommen.

(5) Mehreinnahmen aus Zuschüssen von dritter Seite (Tit. 282 ..) können zusätzlich verausgabt werden.

§ 3

(1) Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Im Rahmen der bestehenden Kreditfinanzierung können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung

günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

§ 4

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Landeshaushaltsordnung NRW in Verbindung mit § 14 Ziff. 5 und 6 der Satzung des Landesverbandes, soweit sie erheblich sind.

Über – oder außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 25 000 € bei einem Titel überschreiten.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt, die

- aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen geleistet werden müssen,
- aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Beschluss
- der Verbandsversammlung oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind oder
- interne Verrechnungen darstellen,

sind sie erheblich, wenn der Betrag von 50 000 € bei einem Titel überschritten wird.

Soweit es sich um über- und außerplanmäßige Ausgaben handelt, die im Zusammenhang mit gebundenen Sponsorengeldern oder Spenden stehen, sind diese erheblich, wenn der Ausgabebetrag von 10 000 € bei einem Titel überschritten wird; soweit nicht zweckgebundene Sponsorengelder oder Spenden verwendet werden sollen, sind diese ab einem Betrag von 1 000 € erheblich.

Sind die Ausgaben unerheblich, wird die Genehmigung von der Kämmerin oder dem Kämmerer erteilt. Im Verhinderungsfall der Kämmerin bzw. des Kämmerers kann diese Entscheidungsbefugnis mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorstehers auf den allgemeinen Vertreter oder die allgemeine Vertreterin der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen werden.

Die Genehmigungen sind der Verbandsversammlung vierteljährlich nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **133 000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) aufgenommen werden dürfen, wird auf **1 000 000 €** festgesetzt.

Lemgo, den 21. März 2018

Anke Peithmann
Verbandsvorsteherin

Heinz-Rainer Krüger
Mitglied der Verbandsversammlung

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe am 21. März 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit Erlass vom 20. Juli 2018 - Az.: 304-48.13.03/01-910/18 - genehmigt.

I. Haushaltsübersicht 2018			EINNAHMEN (EUR)			AUSGABEN (EUR)			ÜBERSCHUSS (+) / FEHLBETRAG (-) (EUR)			
Einzelplan	Kapitel	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016	Verpflichtungsermächtigungen
1	11	Zentrale Dienste	542.600	414.600	162.029	3.619.200	3.336.400	3.428.272	-3.076.600	-2.921.800	-3.266.243	0
1	12	Team Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	186.800	206.400	0	-186.800	-206.400	0	0
		Summe 11	542.600	414.600	162.029	3.806.000	3.542.800	3.428.272	-3.263.400	-3.128.200	-3.266.243	0
2	21	Immobilienabteilung	5.843.400	5.866.000	5.495.265	4.704.100	5.751.700	2.879.961	1.139.300	114.300	2.616.304	0
2	22	Studentenwohnheime	747.300	744.800	682.759	675.400	717.100	625.117	71.900	27.700	57.643	0
2	23	Forstabteilung	9.374.100	8.886.800	8.982.689	6.474.600	5.803.300	5.847.867	2.899.500	3.083.500	3.134.822	133.000
2	25	BgA Staatsbäder	0	0	0	1.440.700	2.077.400	1.015.928	-1.440.700	-2.077.400	-1.015.928	0
2	26	Hotels, Gaststätten	636.400	626.600	640.613	953.600	893.300	123.306	-317.200	-266.700	517.307	0
2	28	Erneuerbare Energien	325.200	285.900	320.884	196.800	1.703.700	4.192.014	128.400	-1.417.800	-3.871.130	0
		Summe 21-28	16.926.400	16.410.100	16.123.210	14.445.200	16.946.500	14.684.192	2.481.200	-536.400	1.439.018	133.000
3	31	Lipp. Landesbibliothek	521.100	519.600	515.937	2.114.200	1.733.100	1.618.689	-1.593.100	-1.213.500	-1.102.752	0
3	32	Lipp. Landesmuseum	323.500	400.100	536.812	1.787.000	2.211.400	2.029.479	-1.463.500	-1.811.300	-1.492.667	0
3	33	Lipp. Kulturgentur	120.300	153.200	113.591	456.100	533.500	450.618	-335.800	-380.300	-337.027	0
3	34	Landestheater Detmold	255.000	255.000	255.000	1.351.000	1.633.000	1.286.627	-1.096.000	-1.378.000	-1.031.627	0
3	35	Allgemeine Kulturpflege	0	100	0	313.300	358.800	284.748	-313.300	-358.700	-284.748	0
3	36	Burg Sternberg	137.000	54.000	45.926	415.000	290.300	237.926	-278.000	-236.300	-192.001	0
3	37	Weserrenaissance-Museum	990.700	517.600	1.795.357	990.700	924.300	1.925.679	0	-406.700	-130.322	0
3	39	Finanzierung Kulturhaushalt	626.800	626.800	626.800	395.600	0	0	231.200	626.800	626.800	0
		Summe 31-39	2.974.400	2.526.400	3.889.422	7.822.900	7.684.400	7.833.767	-4.848.500	-5.158.000	-3.944.344	0
4	41	Vermögens- u. Schuldenverwaltung	1.595.400	1.898.900	2.092.699	1.118.200	790.700	719.686	477.200	1.108.200	1.373.013	0
4	43	Zum Ausgleich des Haushalts	5.249.800	7.813.300	4.875.566	96.300	98.900	93.700	5.153.500	7.714.400	4.781.866	0
		Summe 41-43	6.845.200	9.712.200	6.968.265	1.214.500	889.600	813.386	5.630.700	8.822.600	6.154.879	0
		Summe 11 - 43	27.288.600	29.063.300	27.142.926	27.288.600	29.063.300	26.759.616	0	0	383.310	133.000
Wirtschaftspläne												
		BgA Staatsbäder*	3.352.400	3.997.600	11.121.800	3.352.400	3.997.600	11.121.800	0	0	0	0
		Denkmalstiftung*	2.600.867	1.882.800	1.621.344	2.600.867	1.882.800	1.621.344	0	0	0	0
		Mellies-Stiftung	1.100	1.100	26	1.100	1.100	26	0	0	0	0
		Waisenhauskasse	27.200	17.800	22.523	27.200	17.800	22.523	0	0	0	0
		Entlastungsfonds Versorgungsaufwand	115.000	102.200	295.179	115.000	102.200	295.179	0	0	0	0
		SUMME GESAMTHAUSHALT	33.385.167	35.064.800	40.203.798	33.385.167	35.064.800	39.820.488	0	0	383.310	133.000

* Rechnungsergebnis betrifft 2015

204

**Landesverband Lippe;
hier: Bekanntmachung**Satzung des Landesverbandes Lippe
vom 3. Februar 2010

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2018 nachfolgende Änderungen der Satzung des Landesverbandes Lippe beschlossen:

- § 11 Abs. 4 wird gestrichen.
Aus den bisherigen Absätzen 5-10 werden die Absätze 4-9.
- Nach § 11 wird § 11a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 11a

Dringlichkeitsentscheidungen

- Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung über Angelegenheiten des Landesverbandes Lippe nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann in dringenden Fällen die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die/der allgemeine Vertreter/in mit einer / einem Verbandsabgeordneten entscheiden.
- Die Fraktionen berufen dazu jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen. Ihr Einsatz erfolgt in der Reihenfolge abhängig von den Mehrheitsverhältnissen der Fraktionen in der Verbandsversammlung.
- Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- Eine Dringlichkeitsentscheidung ist nicht möglich bei solchen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, welche die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken zum Gegenstand haben.
- Die Dringlichkeitsentscheidungen sind nachvollziehbar aufzuzeichnen.

Lemgo, den 20. Juni 2018

Anke Peithmann
VerbandsvorsteherinAnnette Paschke-Lehmann
Mitglied der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 202

205

**Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**Anordnung der Verwertung des Pkw VW Sharan,
FIN: WWWZZZ7MZ1V001356

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 27. Juni 2018,

Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 172/17, Anordnung der Verwertung eines Kfz) an Herrn Wasiu Opeyemi Olarewaju, letzte bekannte Anschrift: Via Monte Grappa, n.4.p.3 in 13039 Trino, Italien gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21 / 5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 24. Juli 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 202

206

Aufgebot einer Sparkassenukunde

Die Sparkassenukunde Nr. 3 133 024 392, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. Juli 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 202

207

Aufgebot einer Sparkassenukunde

Die Sparkassenukunde Nr. 3 150 359 184, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. Juli 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 202

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298